

II.

Abschluß, Veränderung und Aufhebung des Vertrages

§2

(1) Der Vertrag über die Montagearbeiten wird nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Liefervertrag für Maschinen und Ausrüstungen abgeschlossen. Er kann auch als Teil des Liefervertrages für Maschinen und Ausrüstungen abgeschlossen werden.

(2) Der Abschluß des Vertrages über die Montagearbeiten erfolgt in der Weise, wie in den §§ 1 bis 4 der „ALB/RGW 1968“ vorgesehen.

§3

(1) Der Vertrag über Montagearbeiten muß insbesondere enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Partner,
- b) Vertragsgegenstand,
- c) Anzahl der Fachkräfte, die der Auftragnehmer entsendet, sowie Angabe ihrer Funktion,
- d) Zahlungsbedingungen.

(2) Je nach Charakter der auszuführenden Montagearbeiten kann der Vertrag auch enthalten:

- a) Anzahl des Fach- und Hilfspersonals, das vom Auftraggeber gestellt wird, sowie Angabe der Funktion,
- b) Verzeichnis des Montageinventars, der Apparaturen, Hilfsmaterialien, Arbeits- und Schutzbekleidung unter Hinweis darauf, was der Auftragnehmer und was der Auftraggeber zur Verfügung stellen muß,
- c) Termine des Beginns und der Beendigung der Montagearbeiten,
- d) spezielle Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers,
- e) besondere Verpflichtungen der Partner.

§4

(1) Der Vertrag über Montagearbeiten kann durch Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden. Eine einseitige Aufhebung des Vertrages über Montagearbeiten kann nur erfolgen beim Eintreten von Umständen, die im Vertrag ausdrücklich als Grund für seine einseitige Aufhebung vereinbart sind. Im Vertrag über Montagearbeiten kann vereinbart werden, daß zur Feststellung des Vorliegens von Umständen, die auf Grund des Vertrages einer Seite das Recht zur einseitigen Aufhebung des Vertrages geben, das Schiedsgericht anzurufen ist.

(2) Wenn ein Vertrag über die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen, für die ein Vertrag über Montagearbeiten abgeschlossen wurde, völlig oder teilweise aufgehoben wird, müssen die Partner unverzüglich über das Weiterbestehen bzw. die Veränderung des Vertrages über die Montagearbeiten entscheiden.

III.

Vorbereitung der Montagearbeiten

§5

(1) Zur richtigen Vorbereitung der Montagearbeiten vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber im Vertrag die Reihenfolge der Durchführung der Montagearbeiten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Pläne, technische Daten und andere technische Dokumentationen, die für die Ausführung der Vorbereitungsarbeiten notwendig sind, in dem Umfang und zu den Terminen, die im Vertrag vereinbart wurden, auszuhändigen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Lageplan des Montageortes und andere notwendige technische Dokumentationen in dem Umfang und zu den Terminen zur Verfügung zu stellen, die im Vertrag vereinbart wurden. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die genannten technischen Dokumentationen in den Fällen zur Verfügung zu stellen, in denen der Auftragnehmer mitgeteilt hat, daß er diese Dokumente besitzt oder wenn der Auftragnehmer verpflichtet ist, sie selbst anzufertigen.

(4) Wenn im Vertrag der Umfang und die Termine der Übergabe der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten technischen Dokumentationen nicht festgelegt sind, so müssen sie die Partner in dem Umfang und zu den Terminen, die die termingemäße Erfüllung der entsprechenden Arbeiten gewährleisten, übergeben.

(5) Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, so behält der Partner das ausschließliche Recht an den von ihm übergebenen technischen Dokumentationen. Die übergebenen technischen Dokumentationen dürfen ausschließlich nur für den Zweck benutzt werden, für den sie übergeben wurden, und unterliegen ohne Einverständnis des Partners, der diese technischen Dokumentationen übergeben hat, nicht der Veröffentlichung.

§6

(1) Der Auftraggeber führt alle Vorbereitungsarbeiten (Fundamente, Bauarbeiten usw.) auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung in solch einer Frist durch, daß die Montagearbeiten unverzüglich nach der zu den vereinbarten Terminen erfolgten Ankunft der Fachkräfte des Auftragnehmers begonnen und ohne Hindernisse und Verzögerungen durch-